

EU-Binnenmarktrecht Maschinen - Alles fair geregelt?

Inhalt

- [EU-Binnenmarktrecht Maschinen - Alles fair geregelt?](#)
- [Neufassung der Liste der harmonisierten Normen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)
- [Software als Sicherheitsbauteil?](#)
- [Risikobeurteilung nach Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU](#)
- [Aktualisierung MBT-RAT wegen neuer EU-Normenliste](#)
- [Neuerung bei Vereinbarungen zur Schriftform in Verbraucher-AGB](#)
- [MBT Veranstaltungshinweise](#)

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels,

das MBT Konferenzteam hat wieder einige „CE-Informationen“ für Sie zusammengestellt.

EU-Binnenmarktrecht Maschinen - Alles fair geregelt?

Mit der neu gefassten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in 2006 war die EU angetreten, die in die Jahre gekommenen Binnenmarktvorschriften für Maschinen zu überarbeiten und klarer zu fassen. Jedoch zeigte die Praxis schnell, dass eher mehr Grauzonen und mehr Spielraum für Interpretationen geschaffen wurden. In den Diskussionen stehen sich regelmäßig die unterschiedlichen Interessenvertreter gegenüber, die ihren eigenen Vorteil durch die vermeintlichen Lücken durchsetzen wollen.

Jeder für sich hat gute Gründe den Rechtstext durch seine „Brille“ zu lesen. Häufig steht in der Industrie dahinter: Möglichst wenig Verantwortung allerdings ohne natürlich den erwarteten Gewinn zu schmälern. So manches Mal geht es um knallharte geschäftliche Interessen, weniger um einen fairen Wettbewerb. So verlangt der Käufer grundsätzlich „CE“ und der Verkäufer bietet - wenn überhaupt - eine Einbauerklärung, wenn er nicht sogar auf die Interpretation der EU in Bezug auf „Komponenten“ verweist. Häufig steckt allerdings auch Unwissenheit dahinter. Für Einkäufer und Verkäufer ist das Thema „CE“ regelmäßig ein Buch mit sieben Siegeln, das maximal etwas mit überflüssiger Bürokratie und zusätzlichen Kosten zu tun hat. Ergo, der Geschäftsabschluss funktioniert auch ohne. Wenn es dann Probleme bereitet, sind die Kaufleute schon lange nicht mehr im Boot.

Die Fachverbände mischen in der Diskussion kräftig mit. Alles, was bei der Erstellung der Richtlinie nicht in ihrem Sinne lief, wird im Rahmen der Interpretation z. B. durch aktive

Unterstützung der Behörden bei der Erstellung von Leitfäden und anderer Interpretationspapiere versucht gerade zu rücken. ...

Zum kompletten Artikel siehe:

[EU-Binnenmarktrecht Maschinen - Alles fair geregelt?](#)

Neufassung der Liste der harmonisierten Normen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Am 9. September 2016 hat die europäische Kommission eine Neufassung der Liste der harmonisierten Normen für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG im europäischen Amtsblatt C 332/1 bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung ersetzt die bisherigen Veröffentlichungen.

Wichtige neue B-Normen in der EU-Bekanntmachung sind:

- **EN ISO 14122-Teile 1 - 4:2016**
Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen
- **EN ISO 19353:2016**
Sicherheit von Maschinen — Vorbeugender und abwehrender Brandschutz
Achtung:
Die ersetzte Norm "EN 13478:2001+A1:2008" hat bereits am 31.7.2016 ihre Konformitätsvermutung verloren

Zu der kompletten Meldung mit Auflistung der erstmals veröffentlichten Normen siehe:

[Harmonisierte Normen nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

Software als Sicherheitsbauteil?

Die Notified Bodies haben in einer sog. "Recommendation for Use - RFU" (CNB/M/11.064 Revision 01) vom 29.06.2016 interpretiert, dass eine "*sicherheitsbezogene Anwendungssoftware*" (siehe EN ISO 13849-1 Abschnitt 4.6.3) ein Sicherheitsbauteil im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist und auch unter Anhang IV Nr. 21 "*Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen*" fällt.

Danach würde eine solche Software unter das besondere Konformitätsbewertungsverfahren des Artikel 12 Abs. 3 oder 4 fallen. D.h., ggf. wäre eine Baumusterprüfung durchzuführen oder es müsste das Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung angewendet werden.

Nach der deutschen Sprachfassung der Maschinenrichtlinie klingt das befremdlich, spricht man hier doch in der Definition für Sicherheitsbauteile von einem "**Bauteil**", was schwerlich mit einer Software in Verbindung gebracht werden kann. Sieht man sich die englische Originalfassung der Maschinenrichtlinie an, stellt man fest, dass hier aber von "component" die Rede ist. Der Begriff "component" geht dabei weiter als der deutsche Begriff "Bauteil". Er müsste im deutschen Text eigentlich als "Komponente" übersetzt

werden und eine Komponente könnte grundsätzlich auch eine Software sein. Alle anderen Bedingungen der Definition für Sicherheitsbauteile treffen ohnehin auf eine solche Software zu, sofern sie gesondert in Verkehr gebracht (also zugekauft oder beigestellt) wird.

Zweifel sind angebracht, ob der Gesetzgeber seinerzeit auch Sicherheitssoftware im Fokus hatte. Man darf deshalb gespannt sein, ob der EU-Maschinenausschuss dieser RFU und damit der Interpretation der Notified Bodies zustimmt. Diese Hürde muss nämlich noch genommen werden. Aus sicherheitstechnischer Sicht wäre es sicherlich ein Gewinn, diese immer wieder im Fokus stehende Lücke zu schließen.

Risikobeurteilung nach Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Die neue Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU verlangt vom Hersteller die Durchführung einer Risikobeurteilung. Anders als die Maschinenrichtlinie konkretisiert die Niederspannungsrichtlinie diese Forderung allerdings nicht.

CENELEC stellt hierzu den "*GUIDE 32: Guidelines for Safety Related Risk Assessment - Low Voltage Directive*" zur Verfügung. Dieser Guide übernimmt das Verfahren der Maschinenrichtlinie und ist stark angelehnt an die EN ISO 12100:2010. Insofern kann der MBT-RAT (s.u.) gut auch für die Durchführung der Risikobeurteilung nach der Niederspannungsrichtlinie verwendet werden.

[GUIDE 32: Guidelines for Safety Related Risk Assessment - Low Voltage Directive](#)

Den Link zum CENELEC "GUIDE 32" finden Sie auch jederzeit im Downloadbereich der der Website www.maschinenrichtlinie.de:

[Leitfäden / Interpretationspapiere](#)

Aktualisierung MBT-RAT wegen neuer EU-Normenliste

Die Risikobeurteilung ist die Basis für die Konstruktion sicherer Maschinen. Das Excel-basierte **kostenlose** MBT-RAT (Risk assessment Tool) unterstützt den Hersteller effizient bei der Risikobeurteilung.

Das **MBT-RAT (Risk assessment Tool)**, unsere kostenlose Excel basierte Software zur Durchführung und Dokumentation von Risikobeurteilungen, sowie die zugehörige Word-Druckvorlage liegen aktuell in der Version 2.5.6.5 vor. Beide stehen zum kostenlosen Download bereit:

[MBT-RAT Version 2.5.6.5](#)

- Neue B-Normen integriert
- Neue Überschriften in Spalte P und R
(Anpassung an die Begrifflichkeit der EN ISO 12100:2010)

Eine Beschreibung aller Änderungen finden Sie hier:

[Aktuelle Änderungen im MBT-RAT](#)

Zur Installation der Druckvorlage sowie der Druckvorbereitung siehe:

[Drucken des MBT-RAT in Wordvorlage](#)

Gerne zeigen wir Ihnen auf unseren [Seminaren zur Risikobeurteilung](#), wie Sie mit dem MBT-RAT Ihre Risikobeurteilung richtlinienkonform, komfortabel und übersichtlich erstellen können. Auf unseren Seminaren können Sie das MBT-RAT bereits selbst in den Übungen anwenden.

Neuerung bei Vereinbarungen zur Schriftform in Verbraucher-AGB

Häufig finden sich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Regelungen, nach denen bestimmte Erklärungen nur wirksam sein sollen, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch wenn dies schon bislang z.T. rechtlichen Bedenken begegnete, wird sich die Rechtslage ab 01.10.2016 nochmals deutlich verschärfen. Denn ab dann gelten veränderte gesetzliche Vorgaben zur formularmäßigen Vereinbarung der Schriftform für Anzeigen und Erklärungen. Durch das „*Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts*“ erfolgt eine Änderung von § 309 Nr. 13 BGB, so dass es in AGB gegenüber Verbrauchern künftig unzulässig sein wird, für die Wirksamkeit der Abgabe von Anzeigen und Erklärungen die Einhaltung der Schriftform zu vereinbaren.

Was das im Einzelnen für die Unternehmen bedeutet und was nun zu tun ist, erläutert unser Referent, Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker, Kanzlei CMS Hasche Sigle, am 11. Oktober auf dem [Deutschen Maschinenrechtstag 2016](#) im Kölner Maritimhotel.

Eine schriftliche Ausarbeitung des Referates finden Sie hier:

[Neuerung bei Vereinbarungen zur Schriftform in Verbraucher-AGB](#)

Maschinenbautage Köln 2016

Die traditionelle Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Veranstaltung ist seit langem die größte unabhängige Veranstaltung zum Binnenmarktrecht "Maschinen" im deutschsprachigen Raum. Die Konferenzen, die Workshops und die vielen Gespräche am Rande der Veranstaltung und nicht zuletzt die Fachausstellung bieten den Teilnehmerinnen / Teilnehmern viele Möglichkeiten sich über Entwicklungen im Binnenmarktrecht "Maschinen" und dessen praktische Anwendung aktuell zu halten.

Termine:

- **Deutscher Maschinenrechtstag:** 11. Oktober 2016
- **Konferenz Maschinenrichtlinie:** 12.-13. Oktober 2016
- **Workshops:** 14. Oktober 2016
- **Fachausstellung:** 11.-13. Oktober

[Maschinenbautage Köln 2016](#)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch unserer Veranstaltung

Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"

Nächster Termin:

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln
im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- Anforderungen an den Import- / Export von Maschinen nach und von China.

[Workshop "China als Import- / Exportland des EU-Maschinenhandels"](#)

Workshop "Maschinenbeschaffung"

Nächster Termin:

- 14. Oktober 2016 im Maritim Hotel Köln
im Rahmen der Maschinenbautage 2016
- *Warteliste aktiv* -
- **Neu:** Anforderungen der Maschinenrichtlinie inkl. Überblick zum Anwendungsbereich auf maschinenrichtlinie.de
- **Neu:** Auswirkungen der neuen BetrSichV auf den Beschaffungsprozess:
 - Gefährdungsbeurteilung beginnt bereits mit dem Beschaffungsprozess
 - Herstellerangaben sind Basis für die Gefährdungsbeurteilung
 - CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
 - Nachweis "Aktuell CE-Konform" bringt ggf. Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung

Steigen Sie im Workshop ein in den CE-konformen Beschaffungsprozess. Diskutieren Sie mit unseren Experten, welche Anforderungen bei einer CE-konformen Maschinen- / Anlagenbeschaffung zu berücksichtigen sind. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihre eigenen Erfahrungen an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.

[Workshop Maschinenbeschaffung](#)

Seminar "Maschinenrichtlinie 2006/42/EG"

Nächster Termin:

- 06. - 07. Dezember 2016 im Hilton Hotel Bonn

Steigen Sie ein in die zentrale europäische Binnenmarktvorschrift für Maschinen:
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Informieren Sie sich bei unseren Experten, welche Anforderungen der Maschinenrichtlinie Sie konkret betreffen und wie Sie die Richtlinie praxisnah umsetzen. Diskutieren Sie Ihre speziellen Fragen.

Behandelt werden von unseren Experten die Verantwortlichkeiten und die Anwendung der Maschinenrichtlinie vom Anwendungsbereich, den verschiedenen Erklärungen bis hin zur Risikobeurteilung und Dokumentation. Dabei wird auch das Thema der unvollständigen Maschinen ausführlich diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Haftung sowie die Vertragsanforderungen im Maschinenbau.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

Seminar / Workshop "EN ISO 13849-1 / SISTEMA"

Nächster Termin:

- 6. - 7. Dezember 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Maschinenhersteller muss für die Maschinensteuerungen insbesondere die Vorgaben des Anhang I, Nr. 1.2. "Steuerungen und Befehlseinrichtungen" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Die Anwendung einer harmonisierten Norm, wie für den Steuerungsbereich die EN ISO 13849-1, hilft ihm bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in die Praxis und löst die sog. Konformitätsvermutung aus.

Die kostenlose Software "SISTEMA" des IFA, die in 2016 als Version 2.0 vorliegen wird, hilft dem Steuerungsbauer beim praktischen Umgang mit der für den Maschinenbau aktuellen Steuerungsnorm. Unsere Referenten schulen ab 2016 die neue SISTEMA-Version 2.0.

Achtung:

Die Vermutungswirkung der EN 954-1 ist schon seit Ende 2011 endgültig ausgelaufen.

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop EN ISO 13849-1 / SISTEMA](#)

Seminar / Workshop "Risikobeurteilung"

Nächster Termin:

- 8. - 9. Dezember 2016 im Hilton Hotel Bonn

Der Hersteller von Maschinen und Anlagen muss nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Risikobeurteilung durchführen. Die Risikobeurteilung ist ein iterativer Prozess, der von den Konstrukteuren begleitend zur Planung und Konstruktion durchgeführt werden muss. Dabei müssen sie die konkreten Vorgaben des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten, die am Stand der Technik gemessen werden.

Die Teilnehmer lernen in Theorie und Praxis:

- Grenzen der Maschine bestimmen
- Gefährdungen ermitteln
- Risiken abschätzen
- Risiken bewerten
- Risikobeurteilung dokumentieren
- Anforderung aus Anhang I **bezogen auf das eigene Produkt** ermitteln
- Relevante Normen **bezogen auf das eigene Produkt** bestimmen und richtig anwenden
- Risikobeurteilung mit vollständiger Anwendung der Normen
- Anwendung des [kostenlosen MBT-RAT \(Risk Assessment Tool\)](#) **am praktischen Beispiel**

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem intensiven fachlichen Austausch mit den Referenten.

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop Risikobeurteilung](#)

Seminar / Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"

Nächste Termine:

- 8. - 9. Dezember 2016 im Hilton Hotel Bonn

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verlangt in Anhang I, Nr. 1.5.1., dass die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden müssen. Im Anhang I, Nr. 1.2. werden Anforderungen an das sichere Stillsetzen von Maschinen und Anlagen formuliert. Dabei spielt auch die richtige Betriebsart eine Rolle.

Unsere Themen im Seminar:

- Elektrotechnische Elemente an Schutzeinrichtungen
- Elektrische Sicherheit
- Stillsetzen von Maschinen und Anlagen
- Stillsetzen im Notfall
- Betriebsarten von Maschinen und Anlagen

[Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"](#)

Seminar "Gebrauchtmaschinen / Bestandsmaschinen"

Nächster Termin:

- 28. - 29. März 2017 im Hilton Hotel Bonn

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen und -anlagen ist in der EU nicht harmonisiert. Es gelten die einzelstaatlichen nationalen Anforderungen. In Deutschland regelt das Produktsicherheitsgesetz - ProdSG - das Bereitstellen auf dem Markt von Gebrauchtmaschinen. Hierunter ist auch das Verleihen und sogar das Verschenken zu subsumieren.

Der Arbeitgeber darf nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - gebrauchte Maschinen und Anlagen seinen Beschäftigten nur zur Verfügung stellen, wenn diese den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Zeitpunkt ihres Bereitstellens auf dem Markt entsprechen. Das gilt auch für den Maschinen- und Anlagenbestand!

Der Arbeitgeber muss Maschinen und Anlagen einer regelmäßigen Gefährdungsbeurteilung unterziehen. Hieraus können sich Nachrüstungsspflichten ergeben. Einen "Bestandschutz" gibt es nicht!

Baut der Arbeitgeber Maschinen und Anlagen um, muss er diese ggf. wie neue Arbeitsmittel behandeln. Stichwort hier ist die "wesentliche Veränderung".

Erfahren Sie in unserem Workshop, wie Sie mit Gebrauchtmaschinen in der täglichen Unternehmenspraxis umgehen müssen:

[Ausführliche Informationen zum Workshop Gebrauchtmaschinen](#)

Seminar / Workshop "Maschinenanlagen / Technische Anlagen"

Nächster Termin:

- 27. - 28. Juni 2017 im Hilton Hotel Bonn

Unsere Themen

- Gesamtheit von Maschinen im Spiegel des nationalen und des Binnenmarktrechts:
 - Wo sind die Grenzen? Maschinenanlagen, verfahrenstechnische Anlagen, ...
 - Anlageninterpretationspapier Bund/Länder
 - Inverkehrbringen von Anlagen
 - Anlagenbauteile rechtskonform einkaufen
 - Was gehört in den Anlagenvertrag
 - Umbau von Anlagen
 - Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen

- **Neu: Interpretationspapier Bund/Länder "Wesentliche Veränderung von Maschinen" 2015**
- **Neu: Auswirkungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung auf den Anlagenumbau**
- Integration von Gebrauchtmaschinen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Experten über Themen wie den "Anlagenbegriff" nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Integration von Gebrauchtmaschinen in neue oder vorhandene Anlagen, die Anwendung der Inverkehrbringensvorschriften auf technische Anlagen im Chemie- und Kraftwerkbereich oder auch die wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen incl. aktueller Stand der EU-Interpretation (Blue Guide). Erfahren Sie auch, was in einen Anlagenvertrag hinsichtlich "CE" gehört.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenanlagen / technische Anlagen](#)

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG finden Sie auch unter

www.maschinenrichtlinie.de

Ihr MBT-Team

- Tel.: 02208/5001877
- Fax: 02208/5001878
- Mail: info@maschinenbautage.eu

Sollten Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie sich auf unserer [Webseite](#) austragen.

Oder schicken Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff "Newsletter abmelden" an unsere Adresse info@maschinenbautage.eu.